

Bericht und Antrag der nichtständigen Kommission für Gesetzgebung und Revisi- onen betreffend die Teilrevision der Ge- schäftsordnung des Stadtrats; 1. Etappe

Datum: 2. März 2026
Bearbeitung: Nichtständige Kommission Gesetzgebung und Revisionen (nsKGR)
Verteiler: Stadtrat

1 Grundlagen

- Beschluss der nichtständigen Kommission Gesetzgebung und Revisionen vom 2. März 2026
- Beschluss der nichtständigen Kommission Gesetzgebung und Revisionen vom 12. Januar 2026
- Beschluss des Stadtrats vom 13. Oktober 2025 betreffend Einsetzung einer nichtständigen Spezialkommission für Gesetzgebung und Revisionen
- Beschluss des Stadtrats vom 12. Mai 2025 betreffend Überweisung des Beschlussantrags Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrats

2 Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2025 wurde der Beschlussantrag Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrats überwiesen. Der Vorstoss beauftragt das Stadtratsbüro, eine Vorlage zur Revision der Geschäftsordnung vorzubereiten, mit welcher unter anderem Artikel 17 (Sekretariat), aber auch weitere Bestimmungen, soweit sich dies aufgrund der in den letzten Jahren gemachte Erfahrungen als nützlich erweist, angepasst werden.

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2025 hat der Stadtrat auf Antrag des Stadtratsbüros eine nichtständige Kommission für die Vorbereitung der Teilrevision seiner Geschäftsordnung eingesetzt.

Die nichtständige Kommission mit dem Arbeitstitel "Gesetzgebung und Revisionen" (nsKGR) hat sechsmal getagt und legt als Resultat ihrer Arbeiten den beiliegenden kommentierten Teilrevisionsentwurf vor.

3 Zielsetzungen der Teilrevision

3.1. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die folgenden von der Kommission beschlossenen Revisionsziele verwirklicht werden:

- Personalrechtliche Grundlagen für das Stadtratssekretariat regeln;
- Voraussetzungen schaffen, damit der Stadtrat und der Gemeinderat möglichst friktionslos zusammenarbeiten können, was auch die Arbeitssituation des Stadtratssekretariats verbessert:
 - Zuständigkeiten klären,
 - zeitliche Abläufe klären,
 - Stellung des Stadtratsbüros klären,
 - Aufgabenbereiche der Geschäftsprüfungskommission schärfen,
 - Unabhängigkeit des Stadtratssekretariats regeln,
 - das Verfahren vor dem Stadtrat präziser regeln,
 - klarere Regelung der parlamentarischen Vorstösse.

3.2. Grundsatzentscheide der Kommission:

In einer frühen Phase hat die Kommission folgende Grundsatzentscheide gefasst:

- Die bisherige Alleinstellung des Präsidiums bei der Sitzungsvorbereitung soll aufgehoben und dem Büro übertragen werden. Das Präsidium behält die Kompetenzen, die sich aus dem Vorsitz ergeben (Sitzungsleitung, Repräsentation, etc.).
- Das Instrument des Beschlussantrags soll durch eine Erweiterung des Motionsrechts (Motion auch an das Stadtratsbüro) ersetzt werden.
- Dies erfordert, dass das Stadtratsbüro – nicht wie bisher nur über die Dringlichkeit – sondern auch über die Zuweisung der parlamentarischen Vorstösse entscheidet.
- Die Durchführung von zweiten Lesungen soll sich auf Reglemente beschränken.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Zielsetzungen der Teilrevision	3
4	Geprüfte Varianten	4
5	Konsequenzen bei Nichtumsetzung	4
6	Auswirkungen auf Personal und Finanzen	5
7	Stellungnahme des Gemeinderats	5
8	Kommunikation	6
9	Zuständigkeit zum Beschluss	6
10	Beschlussentwurf	6

3.3. Die einzelnen Änderungsanträge sind in der **beiliegenden Synopsis** (Beilage 1) in der mittleren Spalte (Kommissionsentwurf) ersichtlich und sind in der dritten Spalte kommentiert. Gemäss den unter Ziffer 3.1 formulierten übergeordneten Zielsetzungen sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Die Informationsrechte der Stadtratsmitglieder werden klarer, in Anlehnung an die Lösungen im Kanton Bern (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Grossratsgesetz¹) und auf Bundesebene (Art. 7 Abs. 1 Parlamentsgesetz²), geregelt (Art. 4).
- Die Datenschutzstelle der Gemeinde wird aufgehoben. Mit der am 3. Dezember 2025 vom Grossen Rat beschlossenen Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes³ wird die Datenschutzaufsicht der Gemeinden kantonalisiert. Künftig ist die kantonale Datenschutzstelle auch zuständig für den Datenschutz in den Gemeinden. Bis zum Inkrafttreten dieser Änderung gilt für Langenthal übergangsrechtlich, dass der von der GPK beauftragte externe Experte seine Aufgaben weiterführt. Bis zur Einführung der kantonalen Bestimmungen wird das bisherige Recht in der Form einer Übergangsbestimmung beibehalten.
- "Beschlussanträge" als Kategorie von parlamentarischen Vorstössen werden aufgehoben. Anstelle dieses - soweit ersichtlich - in den bernischen Gemeindeparlamenten wenig gebräuchlichen Instruments wird die Motionsmöglichkeit ans Stadtratsbüro eingeführt. Das Stadtratsbüro ist zuständig für die Vorbereitung von eigenen Geschäften des Stadtrats und hat ein diesbezügliches generelles Antragsrecht. Es kann neu per Motion mit der Ausarbeitung entsprechender Geschäfte beauftragt werden.
- Die Unabhängigkeit des Stadtratssekretariats von der Verwaltung und die Hauptaufgaben der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs werden explizit geregelt.
- Das Verfahren und die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden explizit geregelt bzw. präzisiert. Es wird namentlich klar unterschieden zwischen vorberatender und Aufsichtstätigkeit, insbesondere auch bezüglich der entsprechenden Informationsrechte.
- Die Bestimmungen zum Verfahren vor dem Stadtrat werden präzisiert und nach den einzelnen Gegenständen in eine kohärentere Ordnung gebracht. Zur Erläuterung wurde eine Ablaufskizze erarbeitet (Beilage 4)
- Dasselbe gilt für die Bestimmungen über die parlamentarischen Instrumente.

4 **Geprüfte Varianten**

Echte Varianten zu den übergeordneten Zielsetzungen der vorliegend beantragten Teilrevisionen gibt es aus Sicht der nichtständigen Kommission nicht. Der Stadtrat könnte entscheiden, einzelne Blöcke in die zweite Phase der Revision zu verschieben.

5 **Konsequenzen bei Nichtumsetzung**

Wird auf die Umsetzung der vorliegenden Revisionsvorschläge verzichtet, werden die unbestrittenen Probleme – Unklarheiten in den Zuständigkeiten und Abläufen zwischen Stadtrat, Gemeinderat, Verwaltung und Stadtratssekretariat – perpetuiert mit den daraus folgenden Schwierigkeiten. Klarere Zuständigkeiten und Abläufe führen zu effizienterer Arbeitsweise und damit zur besseren Erfüllung der Aufgaben.

¹ GrG ; BSG 151.21)

² ParlG ; SR 171.10

³ KDSG; BSG 152.04

6 Auswirkungen auf Personal und Finanzen

Die vorgeschlagenen Änderungen haben aus Sicht der Kommission keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Personal der Stadtverwaltung oder auf die Finanzen der Stadt.

7 Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat am 19. Februar 2026 zum vorliegenden Geschäft Stellung genommen (Beilage 2). Er hat in seiner Stellungnahme zahlreiche Bemerkungen zu den Revisionsvorschlägen gemacht. Diese sind in der synoptischen Übersicht enthalten und dort kommentiert. Verschiedene Vorschläge und Hinweise des Gemeinderats wurden verdankend aufgenommen. Die zu beschliessenden Änderungen werden dem Stadtrat im Änderungserlass (Beilage 3) beantragt.

Zusammenfassend schlägt der Gemeinderat in erster Linie vor, dass der Revisionsvorschlag inhaltlich deutlich reduziert und auf eine "technische" Revision beschränkt wird. Bestimmungen, welche aus Sicht des Gemeinderats (zu) grosse Auswirkungen auf die Abläufe in der Verwaltung oder im Gemeinderat haben, möchte dieser auf eine breite Diskussion, bspw. im Rahmen der Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen" verschieben. Der Gemeinderat weist auch darauf hin, dass er der nichtständigen Kommission das Angebot gemacht habe, rasch eine "technische" Revision der Stadtverfassung einzuleiten, in deren Rahmen die Thematik auf der richtigen Normstufe und im politisch richtigen Tempo diskutiert werden könne.

Die nichtständige Kommission hat die materielle zeitliche Etappierung der GO-Revision mehrmals und eingehend diskutiert. Sie ist der Auffassung, dass die hier vorgeschlagenen Änderungen zu der notwendigen raschen und gezielten Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung beitragen werden. Sie nehmen der vom Gemeinderat vorgeschlagenen und sehr begrüßenswerten Teilrevision der Stadtverfassung nichts vorweg, sondern setzen die vom Stadtrat gewünschten Akzente. Die nichtständige Kommission beantragt deshalb dem Stadtrat vorliegend, die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung gemäss der beiliegenden Synopsis zu beschliessen. Sie hat in ihrer letzten Sitzung noch einmal inhaltliche Anpassungen im Sinne der Anregungen des Gemeinderats vorgenommen.

In seinen **Schlussbemerkungen** macht der Gemeinderat schliesslich einen konkreten Vorschlag zum weiteren Vorgehen in Hinblick auf eine umgehende Revision von unbestritten revisionsbedürftigen Bestimmungen der Stadtverfassung. Der Gemeinderat schlägt vor, dass beide Organe je eine Delegation (der Stadtrat bspw. seine nichtständigen Kommission Gesetzgebung und Revisionen) bestimmen. Diese sollen in einem ersten Schritt zusammen den Revisionsbedarf auf Stufe Stadtverfassung ausloten. Auf der Grundlage dieser Arbeiten soll die Verwaltung dann in Zusammenarbeit mit der stadträtlichen Delegation die Revision der Stadtverfassung inhaltlich vorbereiten. Die nichtständige Kommission unterstützt und begrüsst diesen Vorgehensvorschlag und beantragt dem Stadtrat deshalb vorliegend, sie mit weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit Gesetzgebungsrevisionen zur vorliegenden Thematik (Stadtverfassung, Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen") zu beauftragen (s. Beschlussentwurf Ziff. II. 1.-3). In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass gemäss dem Textvorschlag in Ziffer II.2. des Beschlussentwurfs die Kommission für die Arbeiten zur Umsetzung der Motion "Für zeitgemässe Abläufe und Strukturen" ausdrücklich nur solange als Ansprechpartner des Gemeinderats zuständig ist, bis der Gemeinderat die Projektorganisation verabschiedet hat.

8 Kommunikation

Sollte der Stadtrat den beantragten Änderungen seiner Geschäftsordnung zustimmen, wird folgende Kommunikation vorgeschlagen:

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 30. März 2026 eine Teilrevision seiner Geschäftsordnung beschlossen. Er hat damit zum einen die Grundlage für andere Formen der Wahrnehmung der Funktion der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs geschaffen (bspw. im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses).

Zum anderen hat der Stadtrat die Gelegenheit ergriffen, nach den ersten Erfahrungen mit der 2019 totalrevidierten Geschäftsordnung festgestellte Unklarheiten zu präzisieren und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. So hat er insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben seiner Organe geschärft und gewisse Abläufe zwischen Parlament, Gemeinderat und Verwaltung präzisiert. Damit soll die Zusammenarbeit zwischen den Organen gestärkt und noch effizienter werden. Die Teilrevision tritt auf den 1. Juni 2026 in Kraft.

Die vom Stadtrat im Herbst 2025 eingesetzte Kommission wird nun die Geschäftsordnung in einem weiteren Durchgang kritisch durchleuchten und zu gegebenem Zeitpunkt dem Stadtrat weitere Anpassungen beantragen.

9 Zuständigkeit zum Beschluss

Gemäss Artikel 60 Absatz 2 Ziffer 2 der Stadtverfassung ist der Stadtrat abschliessend zuständig für den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung seiner Geschäftsordnung.

10 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die nichtständige Kommission für Gesetzgebung und Revisionen dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts seiner nichtständigen Kommission für Gesetzgebung und Revisionen vom 2. März 2026

beschliesst:

- I.
 1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 gemäss Änderungserlass, im Entwurf vom 2. März 2026, wird genehmigt.
 2. Die Revision tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Die Frist von 15 Arbeitstagen gemäss Artikel 4a Absatz 1 tritt erst für die erste Sitzung des Stadtrats im Jahr 2027 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die zwischen den Sekretariaten von Stadtrat und Gemeinderat bereits vereinbarten Termine.
- II. Der Stadtrat erweitert den Auftrag seiner nichtständigen Kommission Gesetzgebung und Revisionen.
 1. Er bezeichnet sie als zuständiges Gremium des Stadtrats im Rahmen der vom Gemeinderat in seinem Schreiben vom 19. Februar 2026 umschriebenen "technischen Teilrevision der Stadtverfassung".

2. Er bezeichnet sie als zuständiges Gremium des Stadtrats um – bis zum Vorliegen der definitiven Projektorganisation – mit dem Gemeinderat die Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen" zu besprechen.
3. Er bezeichnet sie als zuständiges Gremium des Stadtrats, um gegenüber dem Gemeinderat Stellungnahmen hinsichtlich der laufenden Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung (insbesondere dessen Anhangs) abzugeben.

Die Kommission kann zu diesem Zweck Delegationen bilden.

III. Das Stadtratssekretariat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Langenthal, 2. März 2026

KOMMISSION FÜR GESETZGEBUNG UND REVISIONEN

Der Präsident:



Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:



Barbara Labbé

Beilagen:

1. Synopse mit Erläuterungen und Kommentaren zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19. Februar 2026
2. Stellungnahme des Gemeinderats vom 19. Februar 2026
3. Kommissionsentwurf Teilrevision Geschäftsordnung des Stadtrates von Langenthal vom 12. Januar 2026 (Änderungserlass)
4. Ablaufskizze parlamentarische Vorstösse